

Vorblatt

Ziel:

Vollziehung des § 13a Abs 7 TKG 2003, BGBl I Nr 70/2003 idF BGBl I Nr 134/2015.

Inhalt:

Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten nach § 13a TKG 2003 zugänglich zu machenden Informationen festzulegen.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Die durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung entstehenden finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt wurden bereits bei der Erlassung der 10. Novelle des TKG 2003, BGBl I 134/2015, berücksichtigt wurden. Vgl. 845 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und WFA.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Erleichterung der Benützung vorhandener Infrastrukturen auch für Kommunikationszwecke, zB für den Ausbau breitbandiger Kommunikationsnetze

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelung des § 13a TKG 2003 über die Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl L 155 vom 23.5.2014, S. 1.

Eine dem Entwurf entsprechende Durchführungsverordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Vor Erlassung einer Verordnung ist interessierten Parteien nach § 13a Abs 7 TKG 2003 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da keine Auswirkungen auf die Definition oder Analyse relevanter Märkte und auf regulatorische Verpflichtungen gegeben sind, ist kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Da es sich bei der RTR-GmbH nicht um ein haushaltsleitendes Organ im Sinne des § 6 BHG 2013 handelt und sich die Verpflichtung zur Durchführung und Übermittlung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs 2 BHG 2013 samt Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs 2 Wirkungscontrollingverordnung, BGBl II Nr 245/2011, ausdrücklich nur auf haushaltsleitende Organe bezieht, ist im vorliegenden Fall keine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs 2 BHG 2013 durchzuführen.

Kompetenzgrundlage:

Die Verordnung stützt sich auf § 13a Abs 7 TKG 2003 idgF.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Die „Kostensenkungs-Richtlinie“ 2014/61/EU und darauf aufbauend § 13a TKG 2013 sehen die Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS) bis längstens 01.01.2017 durch die RTR-GmbH vor.

Sowohl öffentliche Stellen, als auch Netzbereitsteller sind verpflichtet, die bei ihnen elektronisch verfügbaren Infrastrukturdaten der ZIS zugänglich zu machen. Netzbereitsteller haben das auch mit den bei ihnen elektronisch verfügbaren Informationen über (geförderte) Baumaßnahmen zu tun.

Die RTR-GmbH hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten festzulegen. Mit der ZIS-EinmeldeV kommt die RTR-GmbH diesem gesetzlichen Auftrag in einem ersten Schritt insoweit nach, als es für die zeitnahe Einmeldung der Daten - die Einmeldeverpflichteten haben dieser Verpflichtung bis längstens 31.07.2016 nachzukommen - erforderlich ist. Regelungen der Verwaltung der Daten bei der RTR-GmbH und Regelungen über die Abfrage dieser Daten nach den §§ 6b und 9a TKG 2003 werden in der Folge mit einer weiteren Verordnung erlassen werden.

Bei Erlassung der ZIS-EinmeldeV hat die RTR-GmbH berücksichtigt, dass die ZIS nach den Zielbestimmungen des TKG 2003 Erleichterung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen bringen soll, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und ein effizienterer Ausbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze zu geringeren Kosten errichtet werden können. Diese Vorgabe erfordert eine grundsätzlich weite Definition der elektronischen Verfügbarkeit von Daten. Die Einmeldung von Daten an die ZIS soll dabei mit unter Berücksichtigung des genannten Ziels möglichst geringem Aufwand für die Verpflichteten verbunden sein und kritische Infrastrukturen gegebenenfalls angemessen berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Zugang zu den in der ZIS gespeicherten Daten nach den Regelungen des TKG 2003 ausschließlich nach Identifizierung und Glaubhaftmachung der Berechtigung erfolgen wird. Die ZIS ist also insbesondere kein öffentlich zugängliches Register, wie zB der Breitbandatlas des BMVIT. Wesentlich ist auch, dass die Inhaber der Infrastrukturen über jede Beauskunftung über ihre Infrastrukturen informiert werden müssen.

Vor Erlassung der Verordnung ist interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Besonderer Teil**Zu § 1 - Einmeldeverpflichtete:**

§ 1 definiert die zur Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH Verpflichteten im selben Umfang, wie es nach § 13a Abs. 2, 3 und 5 TKG 2003 vorgegeben ist.

Verpflichtet sind demnach einerseits die öffentlichen Organe, die auch nach Art 22 B-VG grundsätzlich zur Amtshilfe verpflichtet sind und andererseits die in § 1 Abs. 2 aufgezählten Netzbereitsteller.

Öffentliche Stellen, zB Gemeindeorgane, haben die bei ihnen elektronisch verfügbaren Mindestinformationen über Netzbereitsteller-Infrastrukturen zu melden, die ihnen die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches, zB im Zusammenhang mit Bauverfahren, bekannt geworden sind. Verfügen Gemeinden auch über eigene Infrastrukturen, können sie diesbezüglich auch unter die Definition des Netzbereitstellers fallen und haben gegebenenfalls auch in dieser Eigenschaft einzumelden.

Die Verpflichtung zur Einmeldung besteht ex lege unabhängig von einer Aufforderung durch die RTR-GmbH, wobei die Ersteinmeldung bis 31.07.2016 zu erfolgen hat (§ 13a Abs. 2 und 3 TKG 2003).

Zu § 2 - Für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen:

In § 2 werden beispielhaft die grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen beschrieben. Die Bestimmung fasst dabei die in den §§ 13a (ZIS), § 3 Z 29 (Definition physischer Infrastrukturen) und § 8 (Mitbenutzung) TKG 2003 aufgezählten Beispiele zusammen. Verfügt ein Verpflichteter über hier nicht genannte andere Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen, sind auch diese einzumelden, sofern sie grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbar sein können. Diese Entscheidung ist allgemein nach dem Typ der Infrastrukturen zu treffen, nicht nach einer bestimmten Einsatzsituation. So sind Leitungen oder Leerverrohrungen grundsätzlich vom Begriff umfasst, auch wenn sie zB in Trafostationen eingesetzt sind, wodurch eine angestrebte Mitbenutzung im Einzelfall ausgeschlossen sein kann. Auch eine Untergrenze („de minimis“) hinsichtlich der Ausdehnung der meldepflichtigen Infrastrukturen besteht nicht.

Von der Einmeldeverpflichtung ausgenommen sind Trinkwasserinfrastrukturen (Abs. 2).

Zu § 3 - Datenumfang:

In § 3 werden die „Mindestinformationen“, also der Umfang der Daten, spezifiziert, der über die für Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen und über Bauvorhaben einzumelden ist.

Abs. 1 betrifft die Mindestinformationen über Infrastrukturen, nämlich:

1) Der Standort der Infrastruktur. Dieser ist als Georeferenz oder gegebenenfalls mittels Angabe von GIS-Koordinaten zu melden.

2) Die Leitungswege sind nach Zugangspunkten (wiederum georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten) und nach Streckenführung zu melden. Diese Streckenführung kann, je nach Genauigkeit der elektronisch verfügbaren Daten, zB als genaue Trassenführung angegeben werden, in der Angabe der betroffenen Straßenzüge oder allenfalls auch nur in der Information über die Luftlinienentfernung der Zugangspunkte bestehen. Potenzielle Nachfrager sollen über die in der ZIS enthaltenen Informationen in die Lage versetzt werden, die Sinnhaftigkeit einer Mitbenutzung grundsätzlich beurteilen zu können. Detailliertere Informationen, wie zB die für die Verrechnung von Entgelten relevante Leitungslänge, können allenfalls auch erst nachträglich im Zuge von Verhandlungen oder behördlichen Verfahren übermittelt werden.

3) Als Art der Infrastruktur sind zu jedem Punkt bzw jeder Strecke die in § 2 beispielhaft angeführten Bezeichnungen (zB „Leitungsrohr“, „Einstiegsschacht“, „Verteilerkasten“) anzugeben, sofern diese zutreffen. Ist das nicht der Fall soll eine vergleichbar einfache, beschreibende Kurzbezeichnung angegeben werden.

4) Die gegenwärtige Nutzung der Infrastruktur, das ist das Geschäftsfeld des Infrastrukturihabers, also ob es sich zB um Infrastrukturen zur Wasserentsorgung, oder um Erdölinfrastrukturen handelt. Gegebenenfalls können auch konkretere Informationen über die Nutzung einzelner Infrastrukturen angegeben werden, zB dass es sich um Kommunikationslinien zur Signalsteuerung von Schieneninfrastruktur handelt. Der aktuelle Belegungs- oder Nutzungsgrad (sofern zutreffend) ist nicht anzugeben.

5) Ein oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner. Grundsätzlich kann für alle Datensätze ein einheitlicher Ansprechpartner angegeben werden. Verfügt ein Unternehmen aber über mehrere, zB regional zuständige Ansprechpartner, können auch diese angegeben werden. Der/die Ansprechpartner soll eine mit der Sache vertraute Stelle sein, also nicht etwa eine allgemeine (Kunden-)Hotline, die Anfrager erst intern weiterzuvermitteln versucht.

Abs. 2 betrifft die Mindestinformationen über geplante Bauvorhaben, nämlich:

1) Der Standort des Bauvorhabens. Dieser ist als Georeferenz oder gegebenenfalls mittels Angabe von GIS-Koordinaten zu melden.

2) Die Art der Arbeiten im Sinne einer Kurzbeschreibung des geplanten Bauvorhabens, zB „Kanalbauarbeiten“.

3) Die betroffenen Netzkomponenten sind, sofern zutreffend, nach den in § 2 genannten Bezeichnungen anzugeben, sonst als vergleichbare Kurzbezeichnung.

4) Den geplanten Beginn der Bauarbeiten.

5) Die geplante Dauer der Bauarbeiten.

6) Einen oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner. Hier gilt grundsätzlich das oben zu § 3 Abs. 1 Gesagte.

Abs. 3 regelt die Aktualisierung von Daten. Aktualisierungen und alle neuen Elemente der Mindestinformationen sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem diese Daten in elektronischer Form vorliegen, einzumelden. Das bedeutet nicht, dass jede Aktualisierung gesondert (innerhalb der Frist) einzumelden ist. Vielmehr ist es ausreichend, wenn in regelmäßigen Abständen, zB alle zwei oder drei Monate, eine aktualisierte Fassung des eingemeldeten Datenmaterials erstellt und - längstens zwei Monate nach der Erstellung - hochgeladen wird.

Bei der Einmeldung von Daten können einzelne Datensätze nach Abs. 4 als kritische Infrastrukturen markiert werden. Kritisch in diesem Sinn sind Infrastrukturen nur dann, wenn durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung eine Gefährdung in dem in § 3 Abs. 4 beschriebenen Sinn auftreten kann. Dass ein Einmeldeverpflichteter ausschließlich über kritische Infrastrukturen verfügt, erscheint wenig wahrscheinlich. Eine generelle Einmeldung aller Daten als kritisch wäre daher unzulässig.

Grundsätzlich können der RTR-GmbH bei der Einmeldung von Daten auch über die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 definierten Mindestinformationen hinausgehende weitere Informationen übermittelt werden. Dies könnte zB erfolgen, wenn ein Verpflichteter über Datenmaterial verfügt, das über die Mindestinformationen hinausgeht und diese Daten vor dem Upload nicht filtern möchte. Da diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind derartige Übermittlungen immer freiwillig. Der Verpflichtete muss in diesen Fällen seine Zustimmung nach dem DSG 2000 erteilen, dass diese über die Mindestinformationen hinausgehenden Daten von der RTR-GmbH in ihren Systemen verarbeitet und in die Beantwortung von Anfragen gemäß §§ 6b und 9a TKG 2003 miteinbezogen werden dürfen.

Um die Validität des vorhandenen Datenmaterials beurteilen zu können, ist es erforderlich, dass öffentliche Stellen und Netzbereitsteller auch bekannt geben, wenn sie nicht über Mindestinformationen in elektronischer Form im Sinne dieser Verordnung verfügen. Diese in Abs. 6 vorgeschriebene Leermeldung kann zB per E-Mail an die RTR-GmbH (ZIS@rtr.at) übermittelt werden.

Zu § 4 - Datenformate und Koordinatensystem:

§ 4 definiert die Datenformate, die als „elektronisch verfügbar“ im Sinne des § 13a TKG 2003 gelten. Konkret sind Informationen elektronisch verfügbar, wenn sie in einem der genannten Datenformate vorliegen oder durch die Softwaresysteme der Einmeldeverpflichteten in eines dieser Datenformate exportiert bzw konvertiert werden können. Es besteht somit gegebenenfalls die Verpflichtung zum Export bereits digitalisierter Daten in eines dieser Datenformate, nicht aber die Verpflichtung, Daten erst zu digitalisieren.

Die Liste in § 4 Abs. 1 (ESRI Shape, KML, DXF, GML) umfasst die wesentlichen Datenformate für GIS- bzw CAD-Anwendungen.

Elektronische Bilddateien sind umfasst, wenn sie georeferenziert bzw. punktreferenziert sind, zur Zeit also die Formate jpeg und tiff.

Sofern in Datenbanken eines Verpflichteten (Access DB, CSV, XLS, GDB) Geodaten enthalten sind, sind auch diese Daten elektronisch verfügbar und somit einzumelden und werden von der RTR-GmbH in ein einheitliches GIS-Datenformat konvertiert.

Daten in den in den Ziffern 1. bis 6. genannten Datenformaten können auch in eine Archivdatei übergeführt und eingemeldet werden. Zur Überprüfung, ob das Archiv zulässige Daten enthält, müssen dabei allerdings die Dateieindungen in der Archivdatei im Zuge des Upload-Prozesses überprüft werden können. Verschlüsselte bzw. passwortgeschützte Archive, bei denen das nicht möglich ist, sind daher nicht zulässig.

Bei der Einmeldung von geocodierten Daten muss das Koordinatensystem, in das diese Daten projiziert sind, angegeben werden. Das Einmelde-Portal (vgl. § 5) wird zu diesem Zweck eine (Dropdown-)Liste mit den in Österreich gängigsten Koordinatensystemen zur Auswahl enthalten. Um alle übermittelten Daten in vergleichbarer Form vorliegen zu haben und verwalten zu können, werden hochgeladene Daten von der RTR-GmbH gegebenenfalls in das Koordinatensystem ETRS89 LAEA, EPSG-Code: 3035, projiziert.

Zu § 5 – Einmelde-Portal:

Die Übermittlung der Daten an die RTR-GmbH erfolgt über ein Web-Formular, das sog. „Einmelde-Portal“. Das Portal wird in den Webauftritt der RTR-GmbH integriert sein und unter dem Link www.rtr.at/ZIS erreichbar sein.

Das Einmelde-Portal wird mit einer eigenen Benutzerverwaltung versehen sein. Zugangsdaten zum eRTR-Portal (für Allgemeingenehmigungen, Verfahren, Nummerierung, u.a.) können für den Zugang zum Einmelde-Portal nicht verwendet werden. Anders als beim eRTR-Portal können Einmeldeverpflichtete auch keine weiteren (Unter-)Benutzer selbst anlegen.

Die Zugangsdaten zum Einmelde-Portal werden den Verpflichteten von der RTR-GmbH übermittelt, können aber bei Bedarf auch von Verpflichteten bei der RTR-GmbH angefordert werden.

Nach der Anmeldung wird dem Benutzer eine Übersicht über die von ihm gegebenenfalls bereits eingemeldeten Daten angezeigt.

Über das Einmelde-Portal sind Daten in einem der in § 4 festgelegten Formate hochzuladen. Zusätzlich sind als allgemeine Informationen für alle eingemeldeten Datensätze im Einmelde-Portal-Formular der Unternehmensname, ein oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner und das relevante Koordinatensystem (vgl. oben zu § 4) anzugeben.

Das Einmelde-Portal wird es auch ermöglichen, bei den hochgeladenen Daten einzelne Netzkomponenten als kritische Infrastrukturen im Sinne des § 3 Abs. 4 zu kennzeichnen, bei deren Abfrage die in § 6b Abs. 5a bzw § 9a Abs. 6a TKG 2003 geregelten Verfahren geführt werden.

Die RTR-GmbH wird ein Handbuch über die Funktionsweise und Bedienung des Einmelde-Portals unter dem oben genannten Link auf ihrer Website veröffentlichen und auf aktuellem Stand halten.

Zu § 6 – Datenübermittlung und Verwaltung:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, wird mit der gegenständlichen Verordnung aus Zeitgründen vorerst nur die Einmeldung von Daten im Detail geregelt. Regelungen über die Verwaltung der Daten bei der RTR-GmbH und Regelungen über die Abfrage dieser Daten nach den §§ 6b und 9a TKG 2003 werden in der Folge mit einer weiteren Verordnung erlassen werden.

Den Verpflichteten muss jedoch bereits vor der Einmeldung von Daten im Überblick mitgeteilt werden, was mit ihren Daten nach der Einmeldung geschieht. Diesem Zweck dient § 6.

Um die eingemeldeten Daten bei der Übertragung in die Systeme bei der RTR-GmbH vor dem Zugriff und der Kenntnis Dritter zu schützen und die Echtheit sowie die Unversehrtheit dieser Daten zu gewährleisten, wird ein dem Stand der Technik entsprechendes Protokoll eingesetzt, welches ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau wie TLS mit einer symmetrischen Schlüssellänge von 128 Bit gewährleistet. Nach der Übertragung werden die eingemeldeten Daten von der RTR-GmbH in einer Datenbank, die nach dem jeweiligen Stand der Technik vor äußeren Zugriffen geschützt ist, gespeichert und verwaltet.

Die RTR-GmbH nimmt auch in Aussicht, bei Erlassung der Verordnung über die Verwaltung und Abfragemöglichkeiten der Daten besonders zu berücksichtigen, dass die Abfragemöglichkeiten auf die gesetzlich intendierten Zwecke der Mitbenutzung und Baukoordination beschränkt bleiben und keine darüber hinausgehenden Informationen abgefragt oder allenfalls erschlossen werden können. Auch dem Schutz kritischer Infrastrukturen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.